

aus muß deshalb auch in erster Linie der Kreis der Tatsachen festgelegt werden, die der Ermittlung unterliegen. Wenn z. B. der Beschuldigte in Verdacht steht, eine Urkundenfälschung begangen zu haben, hat der Untersuchungsführer seine Arbeit zunächst auf die Ermittlung solcher Tatsachen zu konzentrieren, aus denen folgt bzw. folgen kann, daß

- a) der gefälschte Gegenstand eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB ist,
- b) der Beschuldigte die Urkunde gefälscht hat,
- c) der Beschuldigte diese Handlung vorsätzlich (bewußt und gewollt) vornahm,
- d) der Beschuldigte mit seiner Handlung die Absicht verfolgte, im Rechtsverkehr zu täuschen,
- e) die Handlung des Beschuldigten die Sicherheit im Verkehr mit Urkunden gefährdete.

Diese Ausführungen mögen für den Juristen selbstverständlich erscheinen; sie sind es jedoch, wie die Praxis zeigt, durchaus nicht immer. Solche Fehler in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane wie z. B. Ermittlungen, die sich in für die Entscheidung der Sache unwesentliche Einzelheiten verlieren, aber auch mangelnde Sachaufklärung usw. haben nicht selten ihre Ursache darin, daß bei der Aufklärungsarbeit nicht vom Gesetz ausgegangen wurde.

Die Untersuchungsorgane müssen sich in ihrer Ermittlungsarbeit auf das konzentrieren, was für die Entscheidung der konkreten Strafsache wesentlich ist. Das erfordert, daß sie sich in ihrer Arbeit vom Gesetz leiten lassen und ihre Ermittlungen in erster Linie auf die Feststellung der Umstände richten, die Grundlage des Nachweises der Tatsachen sind, in denen — so drückt es der Gesetzgeber in § 223 StPO allgemein aus — die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Zu diesen Umständen gehören Spuren ebenso wie Tatsachen, die Gegenstand einer Zeugenaussage oder anderer Beweise sind. Die Feststellung dieser Umstände bildet den Hauptgegenstand der Ermittlungen. Sind diese Umstände vollständig, d. h. in einem solchen Umfang aufgeklärt, daß mit ihrer Hilfe die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Beschuldigten bewiesen oder festgestellt werden kann, daß keine Straftat vorliegt, dann hat das Untersuchungsorgan einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe gelöst.